

Zweckgebundene Entlastungsstunden NRW

Beitrag von „Schiri“ vom 5. Juni 2020 18:11

Hallo zusammen,

ich bin nicht forumerfahren genug, um zu wissen, ob es Anbetracht des Alters des Beitrags sinnvoller gewesen wäre ein neues Thema zu erstellen aber mein Titel hätte wohl genau so gelautet, daher versuche ich es mal hier.

Kurze präzise Frage: SL vertritt die Ansicht, dass von der Bezirksregierung für einen bestimmten Zweck zur Verfügung gestellte Entlastungsstunden (wie z.B. für StuBO) durch sie auch teilweise anderweitig zugeteilt werden dürfen. Ich sehe das anders, finde aber wie so oft nichts schwarz auf weiß. "11-11 Nr. 1 Verordnung

zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz

(VO zu § 93 Abs. 2 SchulG)"

hat zu dieser Frage leider keine Antwort (zumindest meiner Lesart nach).

Danke und ein schönes Wochenende!

Schiri